



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Plattform für eine sozial nachhaltige
Landwirtschaft
Herr Noé Graff
Herr Philipp Sauvin
5, chemin du Ruttet
1196 Gland

12. August 2015

Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Aargau und Schweiz

Sehr geehrter Herr Graff
Sehr geehrter Herr Sauvin

Mit Schreiben vom 20. Mai 2015 gelangen Sie an alle Kantonsregierungen und fordern bessere Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft. In erster Linie ersuchen Sie die Regierungen, auf kantonaler Ebene den jeweils geltenden kantonalen Normalarbeitsvertrag zu verbessern, insbesondere die Mindestlöhne zu erhöhen und die Arbeitszeit auf durchschnittlich 45 Wochenstunden zu reduzieren, und auf Bundesebene den Bundesrat aufzufordern, einen nationalen Mindestlohn von Fr. 3'500.– einzuführen, einen nationalen Normalarbeitsvertrag (NAV) nach dem Vorbild desjenigen des Kantons Genf für die Landwirtschaft zu erlassen und die Landwirtschaft dem Arbeitsgesetz zu unterstellen.

Wir danken Ihnen für Ihre Eingabe und nehmen dazu gerne Stellung.

1. Höchstarbeitszeit

Der Kanton Aargau verfügt über einen zeitgemässen NAV AG, welcher letztmals im Jahr 2012 bei den Gesetzrevisionen zum neuen Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau geprüft wurde. Gemäss § 5 NAV AG ist eine maximale Arbeitszeit von 10 Stunden pro Tag vorgegeben, bei einer 5,5 Tage-Arbeitswoche entspricht dies 55 Stunden pro Woche. Vielerorts wird in den Wintermonaten aber auch davon gegen unten abgewichen. Auf eine festgelegte Wochenarbeitszeit in Stunden pro Woche wurde im NAV AG bewusst verzichtet.

Das Arbeitsgesetz ist für die Landwirtschaft nur bei den Bestimmungen über das Mindestalter anwendbar (Art. 2 und 27 Arbeitsgesetz, ArG.). Dennoch soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es eine Höchstarbeitszeit von 50 Wochenstunden vorsieht, beispielsweise für Arbeitnehmende in der Gastronomie (Art. 9 Abs. 1 lit. b ArG). Diese Bestimmung in Kombination mit Art. 9 Abs. 3 ArG lässt sogar eine zeitweise Wochenarbeitszeit von 54 Stunden zu. Davon wird zum Beispiel im Tourismus häufig Gebrauch gemacht.

Die von Ihnen geforderte Reduktion auf 45 Wochenstunden im Jahresdurchschnitt würde eine massive Einschränkung gegenüber der heutigen Regelung bedeuten. Es ergäbe sich nicht nur eine Differenz zum Ist-Zustand, sondern auch zum Muster-NAV (9 respektive 9,5 Stunden/Tag) des Schweizer Bauernverbands (SBV), des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbands (SBLV) und der Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer (ABLA). Damit würde die arbeitsgesetzliche Höchstarbeitszeit anderer Branchen deutlich unterschritten. Bei einer Wo-

chen-Höchstarbeitszeit von durchschnittlich 45 Wochenstunden wäre es vielen Betrieben nicht mehr möglich, Arbeitnehmende zu beschäftigen. Diese Forderung unterstützen wir daher nicht.

2. (Nationaler) Mindestlohn

Im NAV AG werden bisher keine Mindestlöhne vorgeschrieben, vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 NAV AG: "Der Lohn hat dem Aufgabenbereich, dem Ausbildungsstand und den Fähigkeiten der Arbeitnehmenden zu entsprechen".

Für die Einführung von Mindestlöhnen besteht nach unserer Ansicht kein Bedarf. Es existiert bereits eine sozialpartnerschaftliche Vereinbarung zwischen dem SBV, dem SBLV und der ABLA. Diese sieht eine Bandbreite zwischen Richtlöhnen von Fr. 3'200.– (für befristete Angestellte oder Angestellte ohne Erfahrung und Hilfskräfte) bis Fr. 6'190.– (für landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter mit mehr als fünf Jahren Berufserfahrung) vor. Die Richtlöhne 2015 von SBV, SBLV und ABLA wurden gemäss einer Stichprobenerhebung von 2014¹ ab Ausbildungsstufe mit Fähigkeitszeugnis (EFZ) bereits bei über 75 % der Teilnehmenden deutlich erreicht und übertroffen. Auch bei den Angestellten ohne Erfahrung und befristet Angestellten haben gemäss der Erhebung von 2014 75 % der Teilnehmenden mindestens Fr. 3'200.–/Monat erhalten, was dem aktuellen Richtlohn für Angestellte ohne Erfahrung und befristet Angestellten entspricht. Die Richtlöhne bilden einen Konsens der Branche ab. Staatliche Eingriffe wären im aktuellen landwirtschaftlichen Umfeld nicht das richtige Zeichen. Im Übrigen würde die Festlegung eines Mindestlohns, der dieses Niveau teilweise übersteigt, zwangsläufig dazu führen, dass verschiedene Betriebe keine Angestellten mehr beschäftigen könnten. Dies würde Betriebseinstellungen, die Mechanisierung und die Verlagerung der landwirtschaftlichen Produktion ins Ausland fördern.

Es darf nicht vergessen werden, dass die Landwirtschaft auch Personen ohne entsprechende Berufsausbildung und Erfahrung im heutigen bildungsbetonten Berufsumfeld die Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit bietet. In Relation zum durchschnittlichen Entgelt für Arbeitskräfte in der Landwirtschaft² von Fr. 60'000.– pro Jahresarbeitseinheit, entspricht Fr. 5'000.– pro Monat, sind dabei die Richtlöhne für Hilfskräfte und Angestellte ohne Erfahrung verhältnismässig gut; insbesondere im Vergleich mit einem Betriebsleiter (Mindestausbildung EFZ), welcher die Gesamtverantwortung und das Unternehmensrisiko trägt und Fr. 5'000.– Unternehmenseinkommen pro Monat erwirtschaftet.

Es ist auch zu bedenken, dass das Nettoeinkommen zahlreicher selbstständiger Landwirte weit tiefer ist als Fr. 3'500.–. Mit einem Mindestlohn von Fr. 3'500.– würde das Missverhältnis zwischen dem Einkommen des Betriebseigentümers, der das volle Risiko zu tragen hat, und dem Angestellten noch grösser.

3. Nationaler NAV

Die schweizerische Landwirtschaft ist geprägt von grossen regionalen Unterschieden. Eine nationale Regelung würde zwangsläufig zu einer Vergröberung der Bestimmungen führen und wäre dadurch weniger sachgerecht. Hingegen teilen wir Ihre Ansicht, dass die grossen Unterschiede zwischen den Kantonen dazu führen können, dass die Arbeitgebenden in Kantonen mit liberalen NAV-Gesetzgebungen profitieren können. Dies ist aber nicht nur im Bereich der Landwirtschaft so und entspricht einer föderalistischen Staatsauffassung. Tendenziell ist die kantonale Politik aber darauf auszurichten, nicht sachgerechte Unterschiede zwischen den Kantonen abzubauen.

¹ Quelle: Agristat, Schweizer Bauernverband, Löhne familienfremder landwirtschaftlicher Angestellter Stichprobenerhebung 2014

² Schätzung gemäss Quelle: BFS, Schweizer Landwirtschaft, Taschenstatistik 2015 – Landwirtschaftliche Gesamtrechnung

4. Anwendbarkeit des Arbeitsgesetzes

Das Arbeitsgesetz ging im Wesentlichen aus dem Fabrikgesetz hervor. Von Sinn und Zweck und seiner Entstehung her war und ist es nicht auf die Landwirtschaft ausgerichtet.

Alle Betriebe, welche Arbeitskräfte beschäftigen, müssen heute die EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllen. Diese Regelung vermag die vielfältigen landwirtschaftlichen Produktionsformen weit besser zu erfassen als eine gesetzliche Lösung. In Bezug auf die Arbeitssicherheit könnte die konsequente Anwendung des Arbeitsgesetzes zu baulichen Auflagen in einigen Betrieben führen, die diese in ihrer Existenz bedrohen würden.

Die heutige Lösung mit den kantonalen Normalarbeitsverträgen lässt eine bessere Abstimmung auf die lokalen Begebenheiten zu. Einer nationalen Einheitslösung durch das Arbeitsgesetz können wir daher nicht zustimmen.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann


Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber